Hansestadt Stralsund Stralsund, 30.11.2016
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am Donnerstag, den 08.12.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 17.11.2016

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2016

3.2 Beschluss zum Erlass einer Werbeanlagensatzung entlang der Hauptverkehrsachsen
Vorlage: B 0010/2016

Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016

Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0115/2016

Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0110/2016

4.2 Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Gaby Ely
Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 17.11.2016
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:35 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

stellv. Vorsitzende/r
Herr Thomas Haack
Herr Thomas Lewing

Mitglieder
Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger
Herr Jan Gottschling
Herr André Meißner
Herr Stefan Nachtwey
Herr Jürgen Suhr
Herr Peter van Slooten

Vertreter
Herr Lothar Franzke — Vertretung für Herrn Hendrik Lastovka

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Stephan Bogusch
Frau Andrea Busch-Pietsch
Herr Peter Fürst
Herr Hendrik Haasch
Frau Swanhild Kluge
Herr Andre Kobsch
Herr Wolfgang Sund
Herr Heino Tanschus
Frau Kristina Wilcke
Herr Ekkehard Wohlgemuth

Gäste
Herr Peter Mühle
Herr Aegidius van Acheren
Herr Christian Delfs
Herr Stefan Schumann

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 20.10.2016

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund- Östlich der Smiterlowstraße-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0065/2016

3.2 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0069/2016

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Herrn Haack geleitet.
Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Ausschussmitgliedern ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 20.10.2016

Die Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 20.10.2016 wird bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund- Östlich der Smiterlowstraße-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0065/2016

Gast: Frau Kluge, Herr Wohlgemuth

Herr Wohlgemuth geht auf den Inhalt der Vorlage ein und erklärt, dass eine straßenbegleitende 2-3-geschossige Bebauung erfolgen soll. Der B-Plan soll Sanierungsziele in geltendes Baurecht umsetzen. Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss erheblich verkleinert.
Anregungen und Hinweise, die in der Zwischenzeit eingegangen sind, wurden in dem Entwurf mit aufgenommen.

Herr Suhr möchte wissen, wer die Altlastenbeseitigung übernimmt und wer die Kosten trägt. Außerdem fragt er, wie mit der Mehrbelastung durch den steigenden Verkehr umgegangen werden soll.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass es den Verursacher der Altlasten nicht mehr gibt. Ein eingesetzter Insolvenzverwalter versucht zurzeit, einen Verkauf, der getätigt wurde, rückgängig zu machen, damit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes werden kann. Es wurden Fördermittel vom StALU für die Altlastensanierung in Aussicht gestellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Städtebaufördermittel für die Sanierung einzusetzen. Der Umfang der Altlasten ist bisher noch nicht bekannt.

Frau Kluge teilt mit, dass für den Bereich ein Lärmgutachten erstellt wurde. Darin wird sowohl auf die Bestandssituation als auch auf die Prognose eingegangen. Es sind keine breiteren Straßen notwendig und auch die im B-Plan vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.

Auf die Frage von Herrn Gottschling antwortet Frau Kluge, dass von der Stadt noch das Wäschereigrundstück erworben werden soll, also der kleinere Teil des Grundstückes.

Auf die Nachfrage von Herrn Haack antwortet Frau Kluge, dass die Straßensanierung im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen „Frankenvorstadt“ erfolgt und nicht durch den Investor. Außerdem möchte Herr Haack wissen, ob der Investor zwingend eine Tiefgarage bauen muss oder ob es ihm selbst überlassen ist. Herr Wohlgemuth antwortet, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt.

Auf die Frage von Herrn van Slooten antwortet Frau Kluge, dass die Empfehlung des Lärmschutzgutachters ist, bei Sanierung der Straße wieder Asphalt zu verwenden. Auch Herr Meißner spricht sich für diese Variante aus. Er möchte weiter wissen, wie viele Stellplätze in der Tiefgarage entstehen sollen. Die Zahl der Stellplätze soll über den Bedarf der Wohnbebauung hinausgehen und liegt bei ca. 75 Plätzen. Außerdem bleiben Längsstellplätze auf beiden Straßenseiten erhalten. Herr Bogusch ergänzt, dass in dem Gebiet keine Veränderungen bei den vorhandenen Parkmöglichkeiten geplant sind.
Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen und Herr Haack stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0065/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0069/2016

Herr Haack bittet die Ausschussmitglieder, Fragen an die Verwaltung zu stellen.
Herr Suhr teilt mit, dass seine Fraktion noch nicht über den Haushalt beraten hat und er sich deshalb bei einer Abstimmung enthalten wird.

Herr Haack erkundigt sich, warum die Maßnahme Birkenweg in den Haushalt eingestellt wurde.
Da die Mittel bereits im Sommer für den Haushalt des nächsten Jahres angemeldet werden, so Herr Bogusch, war es nicht möglich, das Ergebnis aus den Ausschüssen abzuwarten. Die

Mittel sind somit vorsorglich in den Haushalt eingestellt. Je nach Entscheidung der Bürgerschaft kann diese den Haushalt entsprechend anpassen.

Herr Haack fragt, wo es für die Abteilung Straßen und Stadtgrün Verbesserungsbedarf gibt. Herr Bogusch erklärt, dass die Abteilung Straßen und Stadtgrün im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten gut aufgestellt ist.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 4 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

Gast: Herr Bogusch, Herr Tanschus

Herr Bogusch erklärt, dass eine geeignete Fläche in Knieper West gefunden wurde. Es ist außerdem der am dichtesten besiedelte Stadtteil mit der größten Anzahl von Hunden. Das Gelände befindet sich im Bereich der Arnold-Zweig-Straße. Direkt angrenzend befinden sich dort Kleingartensparten und ein Garagenkomplex. Die Wohnbebauung ist so gelegen, dass die Fläche über kurze Wege erreichbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Gelände eingezäunt werden, die Kosten dafür liegen bei ca. 8.000 €. Hinzu kämen Kosten für Mülleimer und Hundetüten. Die Verwaltung verfügt über keinerlei Erfahrung mit solchen Flächen.

Herrn van Slooten interessiert, in wie weit sich die Stadt mit der Errichtung eines Zaunes in Haftung begibt. Herr Bogusch erklärt dazu, dass die Stadt eine Verkehrssicherungspflicht für den Zaun hat.

Herr Suhr erfragt, ob es richtig ist, dass wenn Anleinpflicht im Stadtgebiet besteht, solche Plätze für Hunde vorgehalten werden müssen.
Herr Tanschus erklärt, dass eine Verordnung für Stralsund in Kraft getreten ist, die im Wesentlichen drei Punkte regelt.

1. Mitnahmeverbot von Hunden z. B. auf Spielplätze
2. Leinenzwang in der Altstadt, der Sundpromenade und der Brunnenaue
3. Tüten mitzuführen, um die Hinterlassenschaften des Hundes beseitigen zu können

Wenn Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund vorgeschrieben wäre, müsste man Hundeplätze in entsprechender Entfernung zu allen Haushalten anbieten. Zu

der jetzt geplanten Hundeauslauffläche ist die Stadt gesetzlich, auf Grund der Hundehalterverordnung, nicht verpflichtet.

Herr Bogusch macht klar, dass es bisher keine Erfahrungswerte gibt, welche laufenden Kosten der Hundeplatz verursachen wird. Es wurden bisher auch noch keine Gespräche mit anderen Kommunen geführt. Im ersten Schritt sollte es darum gehen, eine geeignete Fläche zu finden.

Herr van Slooten erkundigt sich, ob bisher Gespräche mit Anwohnern oder dem Kleingartenverein geführt wurden. Herr Bogusch teilt mit, dass es ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Kleingartenvereins gab, diese hat erstmal keine Bedenken geäußert.

Herr Gottschling gibt den Hinweis, dass in anderen Städten die Kosten für Hundetoiletten durch Sponsoring finanziert werden.

Auf die Nachfrage von Herrn van Slooten antwortet Herr Bogusch, dass es immer mal wieder Anfragen von Bürgern nach Hundeauslaufflächen gibt.

Auf die Frage von Herrn Prof. Dr. Eilsberger antwortet Herr Lewing, dass es in Hamburg solche Flächen gibt, die gut angenommen werden.

Herr Suhr spricht sich dafür aus, dass Thema noch einmal in die Fraktionen zu verweisen und bittet die Verwaltung um eine Aufstellung über die laufenden Kosten.

Herr Haack lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Suhr abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Das Tema wird im Dezember erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

zu 5 Verschiedenes

Herr Bogusch informiert, dass die Verwaltung in Bezug auf die Kreuzung Carl-Heydemann-Ring / Tribseer Damm noch einmal andere Behörden angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten hat. Es wurden die Polizeiinspektion Stralsund, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr und das Straßenbauamt Stralsund angeschrieben.

Die Polizeiinspektion Stralsund kommt zu dem Ergebnis, dass eine LSA geregelte Knotenpunktgestaltung das optimalste wäre. Eine Kreisverkehrsanlage gemäß den gegenwertig vorhandenen Bedingungen wird aus polizeilicher Sicht abgelehnt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass die Regelwerte einzuhalten und bindend sind, die Prüfung allerdings beim Straßenbauamt Stralsund liegt.
Das Straßenbauamt hat mitgeteilt, dass die erforderliche Qualitätsstufe D mit den vorgelegten Berechnungen nicht erreicht wird. Somit kann auch die Förderung einer solchen Anlage nicht in Ausschicht gestellt werden.

Herr Bogusch bittet darum, die neuen Informationen zur Beratung mit in die Fraktionen zu nehmen.

Auf die Frage von Herrn Lewing antwortet Herr Bogusch, dass kein Bypass Richtung Rostock geplant ist.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

gez.
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0061/2016
nicht öffentlich

Titel: 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.3 Abt. Bauaufsicht	Datum:	07.10.2016
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Steinbach, Henning		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	28.11.2016	

Sachverhalt:
Die Überarbeitung der „6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie deren Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2011 (Beschluß-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Zum einen läuft am 31.12.2016 die Befristung bzgl. der Altstadt-Privilegierung (bisher wurden die ersten 4 Stellplätze abgabenfrei gestellt) aus. Zum anderen sollen einige Angaben in der aktuellen Satzung um Verweise auf weitere, rechtliche Grundlagen präzisiert werden.

Eine Erhöhung der in § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 3 aufgeführten, durchschnittlichen Herstellkosten je Stellplatz ist, auch unter Berücksichtigung des Baupreisindexes 2016, nicht erforderlich.

Lösungsvorschlag:
Die oben aufgeführten Punkte können durch Erlaß einer überarbeiteten Stellplatzsatzung den Erfordernissen angepaßt werden.

Mit zunehmendem Sanierungsfortschritt in der Altstadt nimmt die Bedeutung der Altstadt-Privilegierung bei der Erhebung von Stellplatzablösebeträgen ab. Das Sanierungsdefizit ist in den vergangenen 5 Jahren weiterhin kontinuierlich reduziert worden. Für die verbliebenen unbebauten Grundstücke besteht eine hohe Nachfrage, so dass auch in den nächsten Jahren mit der Schließung weiterer Baulücken zu rechnen ist. Dennoch sprechen vor allem zwei Argumente für die Beibehaltung einer Altstadt-Privilegierung:

Die räumlichen Bedingungen der Altstadt, d.h. beengte Grundstückszuschnitte und teilweise erschwerte bzw. fehlende Erschließung der Grundstücksfreifläche, machen die Anordnung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück entweder nicht oder nur in begrenztem Umfang möglich. Darüberhinaus stellt die Erhaltung unversiegelter Grünflächen im Hofraum ("Biotopflächenfaktor") ein im Managementplan enthaltenes Sanierungsziel dar, das in Konkurrenz zu Anwohnerstellplätzen auf dem Privatgrundstück steht. Um den Stellplatzdruck

auf die privaten Innenhöfe zu reduzieren und einen Mindestmaß unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken zu befördern, ist eine entsprechende Privilegierung weiterhin sinnvoll.

Moderne Garagentore, die in der Regel als Rolltore ausgebildet sind, stehen meistens im Widerspruch zum historischen Erscheinungsbild der kleinteiligen Bebauung in der Altstadt. Insbesondere bei kleineren Wohngebäuden mit 1-2 Haushalten sprengen solche Einfahrten häufig den Maßstab der Fassade. Durch die Altstadt-Privilegierung wird Bauherren ein Anreiz geboten, zugunsten des Stadtbildes auf Einzelstellplätze im Innenhof zu verzichten.

Zum anderen ist das Bauen in der Altstadt mit überdurchschnittlichen Aufwendungen für die Bauherren verbunden. Das Bauen im denkmalgeschützten Bestand, die Dokumentationspflicht für archäologische Eingriffe, die Regelungen der Gestaltungssatzung, schwierige Gründungsverhältnisse und erhöhte bauliche Brandschutzmaßnahmen in besonders engen Straßenzügen verursachen bereits erhöhte Planungs- und Baukosten. Unter diesen Rahmenbedingungen stellt die erhebliche Stellplatzablöse eine zusätzliche Härte für Eigentümer dar, deren Grundstück aus altstadtspezifischen Gründen nicht zur Aufnahme der geforderten Stellplatzanzahl geeignet ist. Um dennoch dem Sanierungsfortschritt Rechnung zu tragen, wird die Anzahl der ablösefreien Stellplätze von 4 auf 2 reduziert.

§ 3 der Satzung (Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen) soll um den Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GarVO M-V) mit ihren entsprechenden Angaben zu Bau und Betrieb ergänzt werden.

§ 4 (Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen) Abs. 7 wird erweitert um den Zusatz: Es findet keine Rückvergütung statt.

Zu § 5 der Satzung (Entfernung zur Anlage) soll der Hinweis auf § 83, Abs. 1 LBauO M-V (Baulasten, Baulastenverzeichnis) hinzugefügt werden.

In § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen und damit die Altstadt-Privilegierung entfristet und die Anzahl der ablösefreien Stellplätze in der Gebietszone I von 4 auf 2 reduziert.

Alternativen:
Die Altstadt-Privilegierung wird nicht verlängert. Damit sind Ablösebeträge auch in der Gebietszone I (Altstadt) für nicht oder nur schwer herstellbare Stellplätze ab dem 1. Stellplatz in vollem Umfang zu erheben

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Der „7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge“ (Stellplatzsatzung) wird zugestimmt.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:

	- MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung
Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung
Neufassung Stellplatzsatzung
Synopse Stellplatzsatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze**	**<u>davon</u> Anteil für Besucherplätze in v.H.**
1	**Wohngebäude**		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
2	**Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 je 20 bis 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m² Verkaufsnutzsfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m² Verkaufsnutzfläche	90
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze**	**davon Anteil für Besucherplätze in v.H.**
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze	90
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Träiningsplätze)	1 je 250 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze	-
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
7	**Krankeneinrichtungen**		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten	60

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze**	**davon Anteil für Besucherplätze in v.H.**
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten	75
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m² Grundstücksflläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

TOP Ö 3.1

Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung

Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt

wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieperteich;

Gebietszone II - besteht aus

1. Stadtteil Kniepervorstadt,
begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieperteich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller- Grählert-Straße, Prohner Straße, Berthold-Brecht-Straße, Kleine Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,

2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,
begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieperteich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,

3. Stadtteil Frankenvorstadt,
begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion.

[aus: 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) Fassung vom 12.12.2011]

TOP Ö 3.1

7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

Beschluss-Nr. vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können. Es gilt die GarVO M-V in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet. Es findet keine Rückvergütung statt.

(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulasteintrag nach LBauO M-V).

§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7

(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.

(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.

(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.

(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.

(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt;
die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage

(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.

(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I 12.125,--Euro
in der Gebietszone II 6.125,--Euro
in der Gebietszone III 2.250,--Euro.

(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².

(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen

Herstellungkosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.
(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben die ersten zwei Stellplätze außer Betracht gelassen.

§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,--Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 12.12.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft.

Stralsund, den

TOP Ö 3.1

Synopse zur Stellplatzsatzung

Alte Satzung	Neue Satzung
6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) **Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011** Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:	**7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)** **Beschluss-Nr. vom** Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom **30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344)** hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden. (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.	**§ 1 Geltungsbereich** (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden bzw. werden. (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.
§ 2 Begriffsbestimmungen Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).	**§ 2 Begriffsbestimmungen** Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.	**§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen** Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können **(GarVO M-V in der jeweiligen Fassung)**.
§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist. (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen	**§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen** (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist. (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen an-

angerechnet. (8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.	gerechnet. **Es findet keine Rückvergütung statt**. (8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.
§ 5 Entfernung zur Anlage Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.	**§ 5 Entfernung zur Anlage** Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird **(Baulasteintrag nach LBauO M-V)**.
§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7 (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt. (2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt. (3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt. (4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II. (5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.	**§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7** (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt. (2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt. (3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt. (4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II. (5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage (1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. (2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.	**§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage** (1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. (2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.

(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen. in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro. (4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m². (5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungkosten je Stellplatz nach Abs. 3 und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4. (6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2012 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben vier Stellplätze außer Betracht gelassen. Diese Altstadt-Privilegierung ist bis zum 31.12.2016 befristet.	(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen. in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro. (4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m². (5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungkosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4. (6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben **zwei** Stellplätze außer Betracht gelassen. **(letzter Satz entfällt)**.
§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.	**§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit** Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	**§ 9 Ordnungswidrigkeiten** (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.	entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,--Euro geahndet werden.
§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 5. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 10.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0719 vom 25.01.2007) außer Kraft. Stralsund, den	**§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten** Die Satzung tritt zum **01.01.2017** in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom **12.12.2011** (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft. Stralsund, den

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0010/2016
öffentlich

Titel: Beschluss zum Erlass einer Werbeanlagensatzung entlang der Hauptverkehrsachsen

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	29.03.2016
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Löffler, Beate		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	02.05.2016	
OB-Beratung	17.10.2016	

Sachverhalt:
Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden haben erheblichen Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild. Die rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl von Werbeanlagen durch allgemeine bundes- und landesrechtliche Regelungen sind begrenzt und können ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Werbung und Ortsbild kaum gewährleisten. In der Hansestadt Stralsund betrifft diese Problematik zum einen die Hauptverkehrsachsen zwischen Stadtgrenze und Altstadt und zum anderen die Altstadt selbst, deren Erscheinungsbild als UNESCO-Welterbe einem besonderen Schutzerfordernis unterliegt.

Während in der Altstadt überwiegend Art und Maß von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zu regeln sind, ist das Stadtbild außerhalb der Altstadt entlang der Hauptverkehrsachsen durch eine Häufung von teilweise großflächigen Werbeanlagen gefährdet. Es handelt sich um Bereiche, die als Stadteingänge für die Außenwahrnehmung und Identität der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Gleichzeitig sind diese Bereiche aufgrund der hohen Verkehrsdichte aber auch attraktiver und begehrter Standort für Werbeträger.

Nach wie vor ist die Verwaltung mit einer hohen Zahl von Werbeanträgen entlang der Hauptverkehrsachsen konfrontiert. Dabei handelt es sich bei einem Großteil um sogenannte Fremdwerbung, also Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden. Diese Werbeanlagen prägen und dominieren in zunehmendem Maße das Straßen- und Stadtbild, indem sie Hausfassaden, Straßenzüge und Sichtachsen überlagern. Um diese Entwicklung künftig besser und rechtssicher zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes steuern zu können, sind die Anforderungen an Werbeanlagen zu konkretisieren und deren Zulässigkeit zu beschränken. Aufgrund der aktuellen Zunahme von Werbeanträgen im Bereich der Hauptverkehrsachsen besteht hier ein besonders dringender und kurzfristiger Handlungsbedarf.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber ermächtigt in § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften durch Satzung unter anderem über

- Anforderungen an die äußere Gestaltung […] von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,
- das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen.

Aufgrund der besonderen Priorität in diesem Bereich sollte zunächst für die Hauptverkehrsachsen außerhalb der Altstadt eine solche Satzung in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende Entwurf wurde nach Auswertung entsprechender Satzungen aus verschiedenen bundesdeutschen Städten erarbeitet. Der Satzungsentwurf verfolgt den Ansatz, dass Werbeträger im Geltungsbereich der Satzung zwar auch künftig grundsätzlich zulässig sind, diese sich jedoch dem Orts- und Landschaftsbild unterordnen und die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen gewährleisten müssen. Dafür werden quantitative und qualitative Anforderungen unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange formuliert.

Künftig soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen durch konkrete Festsetzungen hinsichtlich ihrer Art und Größe definiert werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen sowie unterschiedlichen Werbeträgern. Bestimmte Werbeanlagen, die aufgrund ihres Standortes, Anzahl, Größe oder Lichtemissionen besonders aufdringlich in Erscheinung treten würden, sollen künftig ausgeschlossen werden. In einer altstadtnahen Zone A gelten darüber hinaus verschärfte Regelungen.

Alternativen:
Um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes in der Hansestadt Stralsund durch Werbeanlagen vermeiden und Fehlentwicklungen besser gegensteuern zu können, besteht keine Alternative zum Erlass einer verbindlichen Werbeanlagensatzung.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

I. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen entlang der Hauptverkehrsachsen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Landesbauordnung M-V.
II. Die Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Finanzierung:
Die Satzung wurde durch das Bauamt erarbeitet. Weitere Kosten fallen nicht an.

Termine/ Zuständigkeiten:
Termin: sofort
zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

2016_Anlage 1_Werbeanlagensatzung_Hauptverkehrsachsen
2016_Werbeanlagensatzung_Hauptverkehrsachsen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.2

Anlage 1 zur
Werbeanlagensatzung
der Hansestadt Stralsund
Geltungsbereich
schematische Darstellung
Zone A
schematische Darstellung
Stadtgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Gestaltungssatzung Altstadt
0
500
1.000
2.000
3.000
4.000
5.000 m

TOP Ö 3.2

SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND

über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen entlang der Hauptverkehrsachsen

(Werbeanlagensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S777) i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2016 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unternehmen haben ein berechtigtes Interesse an Werbung. Diese Werbung muss jedoch auf das Straßen- und Stadtbild Rücksicht nehmen, dessen Erhaltung und Wiederherstellung entlang der Haupt- und Ausfallstraßen innerhalb der Hansestadt Stralsund das Ziel dieser Satzung sind. Eine übermäßige Dominanz und Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Werbeanlagen wirkt sich letztlich auch negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aus. Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich, besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen und die Zulässigkeit dieser Anlagen gegebenenfalls teilweise einzuschränken.

Wegen der Sichtbeziehungen zur denkmalgeschützten Altstadt ist darüber hinaus in Teilbereichen entlang der Ortsumgehung Stralsund eine besondere Sensibilität im Umgang mit Werbeanlagen geboten. Insbesondere großformatige Werbeanlagen mit Fernwirkung können hier mit störenden Auswirkungen auf charakteristische Blickbeziehungen verbunden sein, auch wenn sie sich in einem größeren Abstand zur Straße befinden.

Besondere Anforderungen gelten für die altstadtnahen Straßenzüge. Für diese Zone A gemäß Anlage 1 gelten aufgrund der vorwiegend gründerzeitlichen Bausubstanz sowie der räumlichen Nähe zur besonders schutzwürdigen historischen Altstadt als UNESCO-Welterbe zusätzliche Einschränkungen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt entlang der Haupt- und Ausfallstraßen

- Barther Straße
- Carl-Heydemann-Ring (zwischen Barther Straße und Tribseer Damm)
- Frankendamm
- Greifswalder Chaussee
- Grünhufer Bogen
- Heinrich-Heine-Ring
- Karl-Marx-Straße
- Knieperdamm

- Prohner Straße
- Richtenberger Chaussee
- Rostocker Chaussee
- Tribseer Damm
- Werftstraße

jeweils beidseitig bis zu einer Tiefe von 30 m gemessen ab Fahrbahnrand und entlang der Ortsumgehung für die in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche.

(2) Für die Zone A gemäß Anlage 1 entlang der 5 Hauptzufahrtsstraßen (Barther Straße, Frankendamm, Karl-Marx-Straße, Knieperdamm und Tribseer Damm) im altstadtnahen Bereich gelten erhöhte Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5.

(3) Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf

- Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
- Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
- Auslagen in Fenstern und Schaukästen
- Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen haben sich in Lage, Größe, Form, Farbgebung, Material und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen die architektonische Gestaltung und Gliederung von Gebäudefassaden nicht beeinträchtigen. Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit gliedernden Kanten und Elementen der Fassadengestaltung ist unzulässig.

(3) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist so auszuführen, dass sie sich dem Umgebungslicht (öffentliche Beleuchtung) unterordnet. Die Beleuchtung muss blendfrei ausgeführt werden. Der Lichtschein darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung zulässiger Nutzungen innerhalb des Gebietes oder benachbarter Gebiete führen.

(4) Werbeanlagen sind so instand zu halten und zu pflegen, dass ihr visuelles Erscheinungsbild in Form, Farbe und Funktion dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung entspricht. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt, stark verwittert oder verschmutzt sind. Werbeanlagen sind vollständig zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr

besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 4

Konkrete Anforderungen für Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Die horizontale Ausdehnung einer an Gebäuden oder Gerüsten angebrachten Werbeanlage darf nicht länger sein als 2/3 der jeweiligen Gebäudefront. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen gilt dies für die Summe der Breite aller Werbeanlagen.

(2) Werbeanlagen dürfen auf einer der öffentlichen Straße zugewandten Fassade eine Größe von 10 % der Fassade und auf einer Brandwand eine Größe von 25 % der Brandwand nicht überschreiten. Ausnahmsweise zulässig ist die Überschreitung dieser Grenzwerte für Brandwände bis max. 40% der Fassade, wenn die Werbung in Form von Bemalung mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem erfolgt. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen gilt dies für die Summe aller Werbeanlagen.

(3) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Gesamtfläche darf jedoch höchstens 50 % der Schaufensterfläche betragen. An der Stätte der Leistung kann Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden.

(4) Sofern nach Eigenart des Gebietes auch Werbung außerhalb der Stätte der Leistung und unter Maßgabe von § 6 zulässig ist, ist diese auf 1 Werbeanlage je Gebäude begrenzt.

(5) Innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs

a) sind nur Werbeanlagen für das eigene Geschäft oder Produkte zulässig, die dort vertrieben werden.

b) sind Werbeanlagen in der Erdgeschosszone, d. h. maximal bis zur Höhe der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses, anzubringen. Ausnahmsweise ist für gewerbliche Nutzungen, die nur in Obergeschossen des Gebäudes ansässig sind, eine Werbeanlage am Brüstungsfeld des 2. Obergeschosses möglich, wenn sie aus Einzelbuchstaben hergestellt wird.

c) dürfen Werbeanlagen nicht höher als 0,5 m sein und in der Summe ihrer Länge 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelne Zeichen dürfen bis zu 0,6 m hoch sein.

d) sind im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) zulässig, die bis zu 1 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Ansichtsfläche bis zu 0,6 m² haben. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen.

e) beträgt die maximal zulässige Ansichtsfläche einer Werbeanlage 2 m².

f) sind pro Geschäft oder Betrieb und zu jeder Straßenseite bei Ecklagen maximal je 2 Werbeanlagen zulässig.

g) ist Werbung an Brandwänden ausschließlich in Form von Bemalung zulässig.

§ 5

Konkrete Anforderungen für freistehende Werbeanlagen

(1) Sonnenschirme und Klappschilder sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen auf öffentlicher Verkehrsfläche angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften sind nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten zulässig und wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.

(2) Großflächentafeln oder Wechselwerbeanlagen, sofern sie unter Maßgabe von § 6 zulässig sind, dürfen eine Ansichtsfläche von maximal 11 m² (18/1, Euroformat) nicht überschreiten.

(3) Werbeanlagen an Stelen und Pylonen dürfen eine Höhe von 7,0 Meter und Breite von 2,0 Meter nicht überschreiten und nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

(4) Fahnen sind bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 7,0 m nicht überschreiten. Die Errichtung von mehr als 3 Fahnen je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt, ist unzulässig.

(5) Zulässig ist je eine freistehende Werbeanlage je angefangene 15,0 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.

(6) Innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs sind Firmenschilder vor Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Fahnen oder Pylone sind dort nur hinter der Bauflucht angrenzender Gebäude zulässig, die den Bebauungszusammenhang bilden.

§ 6

Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

(1) Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend beeinträchtigen

(2) außerhalb der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen

- innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs
- an allen Kreuzungsbereichen der Hauptverkehrsachsen innerhalb des Geltungsbereiches, wobei sich hier die Schutzzone auf einen einsehbaren 60-m-Bereich nach allen Seiten, gemessen vom Mittelpunkt der Kreuzung aus, erstreckt
- in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)
- in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO)
- in Mischgebieten (§ 6 BauNVO), wenn diese durch Wohnnutzung geprägt sind

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

a) Fremdwerbeanlagen als Rückseiten der Stadtinformationsanlagen (Stadtpläne) mit dem Format von maximal 1,2 x 1,8 m im öffentlichen Straßenraum. Anzahl und Abstände der Stadtinformationsanlagen sind so zu wählen, dass eine sinnvolle Positionierung der Stadtpläne als öffentliche Information gegeben ist

b) Fremdwerbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen

c) der Hauptwerbeanlage untergeordnete Embleme von Getränkeherstellern an Gaststätten..

(3) störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn sich künftig im Blickfeld eines Betrachters mehrere Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden sowie Werbeanlagen an Ortsrändern soweit sie in die freie Landschaft hinein wirken Großflächentafeln oder Wechselwerbeanlagen innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A bezeichneten Bereichs.

(4) Werbeanlagen an Erkern, Balkonen und Geländern, an freistehenden Mauern und Einfriedungen, an Bäumen, auf Dächern und oberhalb des Gebäudefirstes, an Brücken und Brückengeländern, an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen sowie in Vorgärten von Wohnhäusern.

Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an Dächern von Tankstellen zulässig.

(5) Werbeanlagen mit grellen Farben, grellem, wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht. Als grell gilt Farbe oder Licht, wenn diese blenden, aufdringlich wirken oder in einem auffälligen Missverhältnis zu der jeweiligen Umgebung stehen.

(6) Werbeanlagen als Lichtprojektion sowie als Leuchtband, Leuchtkette, Leuchtkontur, Laserspot, Laufschrift oder ähnliche Installationen sowie das Anstrahlen ganzer Hausfassaden, Geschosse oder Straßenfluchten mittels Scheinwerfer oder Ähnlichem.

(7) bewegliche / sich bewegende Werbeanlagen.

(8) mobile Werbeanlagen, die außerhalb der Stätte der Leistung aufgestellt werden (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen, Anhängern, Behältern und Geräten).

§ 7

Andere Vorschriften

(1) Von dieser Satzung bleiben straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Denkmalschutzes und sonstige Vorschriften unberührt. Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V.

(2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 8

Bestehende Anlagen

(1) Jede Ersatzbeschaffung bestehender Anlagen unterliegt den Regelungen dieser Satzung.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle im Bauamt der Hansestadt Stralsund verlangen, dass bisher genehmigte bestehende Anlagen, die im groben Missverhältnis zu den Anforderungen dieser Satzung stehen und zugleich deren gestalterische Zielsetzungen gefährden, innerhalb einer angemessen Frist den Vorgaben dieser Satzung entsprechend umzugestalten sind. Ist eine Umgestaltung nicht möglich oder erfolgversprechend, kann auch verlangt werden, dass die Anlage entfernt oder ggf. an

einen anderen Standort umgesetzt wird. Das Vertrauen in den Bestand der Werbeanlage hat besondere Berücksichtigung zu finden.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Befreiungen von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung können im Einzelfall gewährt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den in § 3 aufgeführten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

b) den in § 4 aufgeführten konkreten Anforderungen für Werbeanlagen an Gebäuden zuwiderhandelt.

c) den in § 5 aufgeführten konkreten Anforderungen für freistehende Werbeanlagen zuwiderhandelt.

d) eine nach § 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt oder aufstellt.

e) einer Aufforderung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

Anlage 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

TOP rbeitung

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0158/2015
öffentlich

Titel: Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	01.12.2015
Einreicher:	Lewing, Thomas		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Begründung:

Im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes können mit der Werbesatzung Art und Umfang der Werbeflächen in der Hansestadt geregelt werden. Neben der herkömmlichen stationären Werbung sind auch neuartige Werbeformen (LED-/Video-Werbetafeln) sowie temporäre Werbemittel (Plakatierungen) zu berücksichtigen.

Thomas Lewing
CDU/FDP-Fraktion

TOP rbeitung

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.7
Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0316

Datum: 10.12.2015

Im Auftrag

gez**. Kuhn**

TOP rbeitung

Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 10.12.2015

Zu TOP : 9.7
Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015

Herr Lewing begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. von Bosse teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag zustimmen werden.

Herr Hofmann beantragt eine Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr van Slooten befürwortet eine Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss.

Herr Dr. Zabel macht darauf aufmerksam, dass eine federführende Beteiligung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung in dem Antrag bereits vorgesehen ist.

Herr Suhr legt dar, dass nicht dieser Antrag im Ausschuss beraten werden sollte, sondern die von der Verwaltung erarbeitete Werbesatzung. Demzufolge sollte einer Verweisung des Antrages nicht zugestimmt werden.

Der Präsident stellt den Antrag zur Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend stellt Herr Paul den vorliegenden Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0316

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 07.01.2016

TOP rbeitung

Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.06.2016

Zu TOP : 4.4
Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015
Frau Löffler erklärt, dass es zwei Werbesatzungen geben wird, eine für die Hauptzufahrtsstraßen und eine für die Altstadt, da es unterschiedliche Anforderungen an die beiden Bereiche gibt. Für beide Bereiche liegt ein Entwurf vor, wobei die Priorität bei der Satzung für die Hauptverkehrsachsen liegt. Die Satzung wird noch 2016 im Ausschuss vorgestellt.
Für die Werbesatzung Bereich Altstadt wird ein Gestaltungshandbuch erstellt, welches eventuell auch Regelungen zur Sondernutzung enthalten soll. Diese Satzung wird dem Ausschuss dann 2017 vorgestellt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 19.07.2016

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0104/2016
öffentlich

Titel: zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	26.09.2016
Einreicher:	van Slooten, Peter		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Begründung:

Der Hafen ist ein Aushängeschild der Hansestadt und ein großer Anziehungspunkt für Touristen, Segler und Bootsfahrer. Während sich dort inzwischen Lokale und Hotels angesiedelt haben, sind große Bereiche des Hafengebiets mehr als 25 Jahre nach der Wende städtebaulich immer noch unentwickelt und ein Konzept, in welche Richtung die Entwicklung künftig gehen soll, ist nicht erkennbar. Dies ist ein Missstand, dem dringend entgegengewirkt werden muss. Dazu ist ein Hafenentwicklungskonzept die Voraussetzung. Die Mittel sind entsprechend im Haushalt 2017 zu berücksichtigen.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.4
zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages sowie der Änderungsanträge in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0472

Datum: 06.10.2016

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 06.10.2016

Zu TOP : 9.4
zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016

Herr van Slooten begründet den Antrag ausführlich.

Herr Adomeit beantragt, die Beratung des Antrages in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zu verweisen.

Herr Bauschke schlägt im Namen der CDU/FDP-Fraktion vor, über ein Hafenentwicklungskonzept zu befinden und stellt daher folgenden Änderungsantrag:
„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Seehafen Stralsund ein Hafenentwicklungskonzept zu erarbeiten."

Herr Haack stellt folgenden Änderungsantrag der Fraktion BfS und begründet diesen:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass durch die Verwaltung Initiativen ergriffen werden, dass die städtischen Flächen auf der nördlichen Hafeninsel einer Verwertung zugeführt werden.
Über die Art und Weise ist in den entsprechenden Fachausschüssen der Hansestadt Stralsund zu beraten."

Herr Laack erinnert an das Hafenflächensicherungskonzept aus dem Jahre 2012, in dem bereits alles festgeschrieben ist.

Herr Dr. Zabel informiert seitens der CDU/FDP-Fraktion, dass man einer Verweisung zustimmt, bittet aber festzuhalten, dass als Prämisse das Hafenentwicklungskonzept gesehen wird. In erster Linie sollte hier Klarheit bestehen, um dann weitere Schritte besprechen zu können.

Herr Lastovka beantragt, alle drei Anträge in die Ausschussberatung einzubeziehen

Herr Paul lässt über den Verweisantrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages sowie der Änderungsanträge in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0472

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 20.10.2016

TOP erungsantrag

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0115/2016
nicht öffentlich

Titel: Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	06.10.2016
Einreicher:	Haack, Thomas		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass durch die Verwaltung Initiativen ergriffen werden, dass die städtischen Flächen auf der nördlichen Hafeninsel einer Verwertung zugeführt werden.
Über die Art und Weise ist in den entsprechenden Fachausschüssen der Hansestadt Stralsund zu beraten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Thomas Haack
Fraktion BfS

TOP erungsantrag

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0110/2016
öffentlich

Titel: Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	06.10.2016
Einreicher:	Fraktion CDU/FDP		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Satz 1 der Vorlage AN 0104/2016 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Seehafen Stralsund ein Hafenentwicklungskonzept zu erarbeiten.

Begründung: Das Gebiet zwischen Nordmole und Seehafen ist bereits Gegenstand hinreichender Planungen. Ein Hafenentwicklungskonzept ist Voraussetzung für weitergehende Planungen im Hafengebiet. Insbesondere bestimmt die weitere Planung für den Seehafen den Umfang eines möglichen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0066/2016
öffentlich

Titel: Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	16.06.2016
Einreicher:	Bauschke, Stefan		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob städtische Flächen - insbesondere in absehbarer Zeit nicht genutzte Gewerbeflächen oder Teile davon - als Hundeplatz genutzt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung vorzulegen.

Begründung: Umzäunte Hundeplätze bieten Hundebesitzern die Möglichkeit, ihre Tiere eigenständig frei laufen zu lassen, ohne dabei andere zu belästigen oder zu gefährden.

Stefan Bauschke
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.2
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob städtische Flächen - insbesondere in absehbarer Zeit nicht genutzte Gewerbeflächen oder Teile davon - als Hundeplatz genutzt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 2016-VI-05-0428

Datum: 07.07.2016

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 07.07.2016

Zu TOP : 9.2
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

Herr Bauschke verzichtet auf eine ausführliche Begründung des Antrages.

Herr Adomeit wird dem Antrag nicht zustimmen, da er das erforderlich Geld anderweitig einsetzen möchte.

Frau Fechner teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag befürwortet.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

ob städtische Flächen - insbesondere in absehbarer Zeit nicht genutzte Gewerbeflächen oder Teile davon - als Hundeplatz genutzt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung vorzulegen.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2016-VI-05-0428

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 08.08.2016

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 17.11.2016

Zu TOP : 4.1
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016
Gast: Herr Bogusch, Herr Tanschus

Herr Bogusch erklärt, dass eine geeignete Fläche in Knieper West gefunden wurde. Es ist außerdem der am dichtesten besiedelte Stadtteil mit der größten Anzahl von Hunden. Das Gelände befindet sich im Bereich der Arnold-Zweig-Straße. Direkt angrenzend befinden sich dort Kleingartensparten und ein Garagenkomplex. Die Wohnbebauung ist so gelegen, dass die Fläche über kurze Wege erreichbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Gelände eingezäunt werden, die Kosten dafür liegen bei ca. 8.000 €. Hinzu kämen Kosten für Mülleimer und Hundetüten. Die Verwaltung verfügt über keinerlei Erfahrung mit solchen Flächen.

Herrn van Slooten interessiert, in wie weit sich die Stadt mit der Errichtung eines Zaunes in Haftung begibt. Herr Bogusch erklärt dazu, dass die Stadt eine Verkehrssicherungspflicht für den Zaun hat.

Herr Suhr erfragt, ob es richtig ist, dass wenn Anleinpflicht im Stadtgebiet besteht, solche Plätze für Hunde vorgehalten werden müssen.
Herr Tanschus erklärt, dass eine Verordnung für Stralsund in Kraft getreten ist, die im Wesentlichen drei Punkte regelt.

1. Mitnahmeverbot von Hunden z. B. auf Spielplätze
2. Leinenzwang in der Altstadt, der Sundpromenade und der Brunnenaue
3. Tüten mitzuführen, um die Hinterlassenschaften des Hundes beseitigen zu können

Wenn Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund vorgeschrieben wäre, müsste man Hundeplätze in entsprechender Entfernung zu allen Haushalten anbieten. Zu der jetzt geplanten Hundeauslauffläche ist die Stadt gesetzlich, auf Grund der Hundehalterverordnung, nicht verpflichtet.

Herr Bogusch macht klar, dass es bisher keine Erfahrungswerte gibt, welche laufenden Kosten der Hundeplatz verursachen wird. Es wurden bisher auch noch keine Gespräche mit anderen Kommunen geführt. Im ersten Schritt sollte es darum gehen, eine geeignete Fläche zu finden.

Herr van Slooten erkundigt sich, ob bisher Gespräche mit Anwohnern oder dem Kleingartenverein geführt wurden. Herr Bogusch teilt mit, dass es ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Kleingartenvereins gab, diese hat erstmal keine Bedenken geäußert.

Herr Gottschling gibt den Hinweis, dass in anderen Städten die Kosten für Hundetoiletten durch Sponsoring finanziert werden.

Auf die Nachfrage von Herrn van Slooten antwortet Herr Bogusch, dass es immer mal wieder Anfragen von Bürgern nach Hundeauslaufflächen gibt.

Auf die Frage von Herrn Prof. Dr. Eilsberger antwortet Herr Lewing, dass es in Hamburg solche Flächen gibt, die gut angenommen werden.

Herr Suhr spricht sich dafür aus, dass Thema noch einmal in die Fraktionen zu verweisen und bittet die Verwaltung um eine Aufstellung über die laufenden Kosten.

Herr Haack lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Suhr abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Das Tema wird im Dezember erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.11.2016

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 20.10.2016

Zu TOP : 4.2
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016
Herr Bogusch teilt mit, dass eventuell eine Fläche in Knieper West für einen Hundeplatz in Frage kommt, allerdings möchte die Verwaltung noch Gespräche mit Anwohnern dazu führen.

Die Ausschussmitglieder verständigen sich darauf, dass Thema in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 04.11.2016

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung am 08.11.2016

Zu TOP : 4.1
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016

Frau Tiede nimmt wieder an der Beratung teil.

Herr Bogusch erinnert an den Auftrag, einen Hundeauslaufplatz zu schaffen. Es wurde nach passenden Flächen gesucht.
Letztlich wurde eine Fläche hinter der Arnold-Zweig-Straße gefunden. Mit der Kämmerei wurde Rücksprache bzgl. Zahlen aus der Hundesteuer gehalten, um auch eine Vielzahl von Hundehaltern zu erreichen.

Das Gespräch mit angrenzenden Kleingärtnern wurde geführt.

Die Größe der Fläche, die dann genutzt werden kann, beträgt 5,5 Tm². Es ist vorgesehen, die Fläche einzuzäunen. Die Kosten dafür werden auf ca. 8T € geschätzt.

Herr Bogusch schlägt vor, an den Eingängen Hundetütenständer zur Verfügung zu stellen. Es müssten erst einmal Erfahrungen mit der Pflege gemacht werden, um dann mit möglichen anderen Maßnahmen zu starten.

Frau von Allwörden informiert aus Erfahrungen in anderen Städten, dass die Wertschätzung der Hundebesitzer sehr groß sei. Sie ist der Meinung, man sollte 2 Eingänge schaffen und mit Hinweisen zum Verhalten und Tütenspendern versehen.

Frau Kindler erfragt, ob mit der zur Verfügung Stellung eines Hundeplatzes eine Untersagung in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes für das Führen von Hunden ausgesprochen werden kann. Sie nennt das Beispiel des St. Jürgen Friedhofs, wo viele Hundebesitzer ihre Tiere ausführen.
Herr Bogusch macht deutlich, dass dies ein schwieriges Thema sei. Sein Kenntnisstand zum St. Jürgen Friedhof ist, dass dort Leinenzwang besteht.
Frau Kindler schlägt vor, 2 Wochen lang verstärkte Kontrollen durchführen, um das freie laufen lassen von Hunden einzudämmen.

Frau Ehlert ist der Meinung, dass hier eine gute Standortwahl getroffen wurde. Der Hundeplatz sollte geschaffen werden um auch Erfahrungen zu sammeln, wie er angenommen wird.

Auf die Frage Frau Dr. Stahlberg stellt Herr Bogusch klar, dass noch keine konkreten Planungen durchgeführt wurden und somit auch noch kein Termin für eine mögliche Umsetzung genannt werden kann. Weiter macht er deutlich, dass für die Umzäunung eine Deckung im Haushalt gefunden werden muss.

Frau Ehlert schlägt vor, im Frühjahr mit dem Projekt zu starten.

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen, den Hundeplatz wie vorgeschlagen hinter der Arnold-Zweig-Straße anzulegen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 18.11.2016

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 08. Sitzung des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung am 12.10.2016

Zu TOP : 4.2
Prüfauftrag: Hundeplatz in Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0066/2016
Frau Wilcke informiert, dass es einen Vorschlag für Knieper West gibt, da hier das Hundeaufkommen am höchsten ist.

Es ist jedoch noch eine Detailabstimmung mit einem angrenzenden Grundstücksnutzer erforderlich. Deshalb die bitte Frau Wilcke, die Angelegenheit nochmals auf nächste Tagesordnung zu setzen.

Herr Rietesel macht darauf aufmerksam, dass es in der Nähe von Knieper West genügend Möglichkeiten des Auslaufes für Hunde gibt, jedoch in der Innenstadt kaum etwas vorhanden ist.

Frau Kindler erfragt spezielle Bedingungen für einen ausgewiesenen Hundeplatz.
Frau Wilcke bestätigt, dass sicher Anforderungen an einen derartigen Platz gestellt werden, bittet jedoch nochmals, diese Frage bei der Beratung in der nächsten Sitzung klären zu können.

Frau Dr. Stahlberg macht darauf aufmerksam, dass ggf. auch Gewerbeflächen in die Auswahl einbezogen werden sollte.

Abschließend erklärt Frau Dr. Stahlberg, dass die Angelegenheit nochmals Beratungsgegenstand der nächsten Sitzung am 08.11.2016 sein wird.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 08.11.2016